

Allgemeine Problembeschreibung

Ab dem 1. Januar 2020 werden alle Betriebe, die ein elektronisches Kassensystem einsetzen (das sind neben den klassischen Registrierkassen, auch reine Softwarelösungen), zu umfangreichen Maßnahmen zur Kassensicherheit verpflichtet (s. § 146a AO). Der wesentliche Punkt dabei ist, dass die eingesetzten Kassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein müssen. Jede TSE besitzt eine eindeutige Seriennummer und die damit ausgestatteten Kassen müssen dem Finanzamt gemeldet werden. Die Seriennummer der TSE muss auf dem Bon ausgegeben werden. Nachdem die Hersteller aber bis Ende 2019 noch keine TSE anbieten konnten, wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.9.2020 gewährt (Umbau wie Meldung).

Weiterhin gibt es für Kassensysteme die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden und keine TSE nachrüstbar ist (Bescheinigung des Herstellers ist aber notwendig!) eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022. Grundsätzlich müssen aber alle elektronischen Kassensysteme ab 2017 mit einem Fiskalspeicher ausgestattet sein, der sämtliche Kassenbewegungen unveränderlich abspeichert und für Prüfungen bereitgestellt werden muss. Kassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen keinesfalls mehr eingesetzt werden und sollten auch nicht „einfach nur rumstehen“.

Wichtig ist diesem Zusammenhang, dass reine PC-Kassensysteme keine Übergangsregelung bis Ende 2022 bekommen, d.h. diese Systeme sind ab dem 30.9.2020 immer mit einer TSE aufzurüsten.

Sehr hartnäckig hält sich das Gerücht, dass es seit 2017 eine Pflicht zum Einsatz einer elektronischen Registrierkasse gibt. Das ist definitiv nicht der Fall und wird (aller Voraussicht nach) auch nicht kommen. Es ist also durchaus zulässig eine „offene Ladenkasse“ zu führen (womit auch die Bonpflicht entfällt). Das ist aber nicht in allen Fällen sinnvoll, denn zum einen steigt das Risiko einer Betriebsprüfung und zum anderen ist der organisatorische Aufwand zur sicheren Führung einer „offenen Ladenkasse“ nicht zu unterschätzen.

Die neuen Vorschriften sollten sehr ernst genommen werden, denn bei nicht vorliegenden Voraussetzungen kann das Finanzamt sehr schnell die gesamte Buchhaltung verwerfen und eine Schätzung vornehmen.

Für Kulturbetriebe dürften damit zwei Bereiche betroffen sein:

1. die Gastronomie und
2. der Vorverkauf bzw. Abendkasse

Bereich Gastronomie

Da es auf dem Markt genügend Kassensysteme gibt, die die gesetzlichen Anforderungen ausreichend umsetzen (werden), ist hier die Lösung, zumindest von der technischen Seite, recht einfach umzusetzen. Bei einem Neukauf ist also lediglich darauf zu achten, dass eine TSE vorhanden ist, was ab 2020 sicherlich kein Problem darstellt, denn das Bewerben einer Kassenlösung ohne TSE ist ab dem 1.1.2020 strafbar.

Bei bestehenden Kassensystemen ist zu prüfen ob diese mit einer TSE aufgerüstet werden können und wenn nicht, diese Kassen einen Fiskalspeicher besitzen der die sog. Kassenverordnung 2010 umsetzt und eine Bescheinigung des Herstellers vorliegt, dass der Einbau einer TSE nicht möglich ist. Wenn eine TSE nachrüstbar ist, dann muss dies bis spätestens zum 30.9.2020 geschehen.

Für die ab 2020 geltende Bonausgabepflicht wäre mit dem Finanzamt zu prüfen, ob eine Befreiung möglich ist. Das ist immer dann möglich, wenn Bargeschäfte mit einer Vielzahl unbekannter Personen abgewickelt werden. Aber auch hier (wie schon beim Einsatz der „offenen Ladenkasse“) kann es dazu führen in den Fokus einer Betriebsprüfung zu kommen.

Bereich Vorverkauf bzw. Abendkasse

Hier ist die Sachlage schon deutlich schwieriger, denn für den Ticketverkauf gibt es zwar genügend Ticketsysteme, aber diese bieten an sich i.d.R. keine Kassenfunktion, die über eine TSE abgesichert sind. Im Vorverkauf sollte das noch kein Problem darstellen, da hier der Verkauf noch zusätzlich in einer Registrierkasse erfasst werden kann. An der Abendkasse ist der Einsatz einer Registrierkasse schon aus Gründen der Flexibilität kaum einsetzbar, so dass hier oftmals reine Softwarelösungen zum Einsatz kommen. Es ist in diesen Fällen mit dem Softwareanbieter zu klären, ob mit der eingesetzten Lösung die Anbindung an eine TSE möglich ist. Selbstverständlich ist es auch hier möglich eine „offene Ladenkasse“ einzusetzen.

Kassennachschau und Verfahrensbeschreibung.

Dem Finanzamt steht seit Anfang 2017 die Möglichkeit der Kassennachschau zur Verfügung. Hier kann zu (fast) jedem Zeitpunkt ein Prüfer des Finanzamts den Kassenbestand prüfen und durch den Abgleich von Anfangsbestand und aktuellen Bewegungen eine mögliche Abweichung ermitteln. Fallen dem Prüfer bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort, also ohne gesonderte Prüfungsanordnung und ohne Fristsetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese erstreckt sich dann auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten.

Sehr wichtig für die Kassennachschau ist, dass eine sog. Verfahrensbeschreibung und Handbücher für die eingesetzte Hard- und Software vorliegen. Für die Verfahrensdokumentation gibt es keine genauen Vorschriften, sie besteht in der Regel aus

- einer allgemeinen Beschreibung,
- einer Anwenderdokumentation,
- einer technischen Systemdokumentation und
- einer Betriebsdokumentation.

Diese Dokumentation muss also jeder Betrieb selber erstellen und es ist sicherlich nicht einfach alle notwendigen Angaben zu machen, aber eine lückenhafte Beschreibung ist immer besser als gar keine.

Winfried Meissen für die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.
Stand 24.01.2020